

Fast 25 Jahre Bildungsfreistellungsgesetz in Rheinland-Pfalz

Fünf Tage pro Jahr frei für Weiterbildung? Die wenigsten ArbeitnehmerInnen in Deutschland nutzen die Bildungsfreistellung oder kennen ihre Ansprüche. Oft haben sie auch Angst vor Ärger mit dem Chef / der Chefin. Dabei geht es nicht um Zusatzurlaub, sondern um Weiterbildung.

Die Bildungsfreistellung, allgemein als „Bildungsurlaub“ bekannt, für Beschäftigte ist geregelt im Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz - BFG -).

Die Bildungsfreistellung ist dem Zweck der Berufsbildung, der allgemeinen und politischen Bildung, sowie der gewerkschaftlichen Bildung verpflichtet.

Weiterbildung ist wichtig. Sie erhöht die beruflichen Chancen und fördert die Befähigung des Einzelnen zur aktiven Teilhabe an Politik, Staat und Gesellschaft. Neben Schule, Berufsausbildung und Hochschule ist die Weiterbildung die „vierte“ Säule im Bildungswesen.



© Johannes Gutenberg-Universität / Thomas Hartmann

Was ist in Rheinland-Pfalz geregelt?

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber.

- **Berufliche Weiterbildung** dient der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen ein.
- **Gesellschaftspolitische Weiterbildung** dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben.
- **Berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung** oder deren Verbindung dienen insbesondere auch der Gleichstellung von Mann und Frau und von behinderten und nicht behinderten Menschen.

Neben den ArbeitnehmerInnen profitieren auch die Wirtschaft und die Gesellschaft von der Bildungsfreistellung.

Qualifikation und Wettbewerbsfähigkeit werden gesteigert und Chancengerechtigkeit wird verwirklicht.

Wer hat Anspruch?

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben das gesetzlich verbrieftete Recht auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für eine Bildungsmaßnahme. Dieses gilt auch für Beamtinnen und Beamte und seit der Novelle 2012 auch für Auszubildende

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist eine insgesamt mindestens sechsmonatige Beschäftigung. Jedes Jahr haben Sie Anspruch auf fünf Tage Bildungsfreistellung. Nicht in Anspruch genommene Tage können jeweils in das darauffolgende gerade Kalenderjahr übertragen werden. Auszubildende müssen sich seit mindestens sechs Monaten in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Sie bekommen pro Ausbildungsjahr fünf Tage für die Bildungsfreistellung.

Für welche Veranstaltungen wird Freistellung gewährt?

In § 7 Bildungsfreistellungsgesetz sind die Voraussetzungen für die Anerkennung von Veranstaltungen geregelt.

Wenn die Maßnahme vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) anerkannt ist, obliegt es nicht mehr dem Arbeitgeber oder dem Vorgesetzten über die Anspruchsvoraussetzung nach § 7 Bildungsfreistellungsgesetz zu entscheiden.

Es gibt unzählige Veranstaltungen im Bereich der gesellschaftspolitischen wie der beruflichen Weiterbildung, dazu kommen Sprachkurse.

Anbieter sind Gewerkschaften, Berufsverbände, Bildungsträger, Volkshochschulen, und kommerzielle Anbieter. Die Veranstaltungen sind für Mitglieder oft kostenfrei. Bei vielen Veranstaltern sind sie kostengünstig, weil die Veranstalter gefördert werden.

Was müssen Sie tun?

Kurs herausuchen z.B. über das Internet, anmelden (die Veranstalter kümmern sich um die Anerkennung durch das MWWK) und einen formlosen aber schriftlichen Antrag stellen.

Nehmen Sie Ihre Bildungsfreistellung in Anspruch, damit es Ihnen nicht so geht, wie einer Kollegin, die im Jahr ihres Ausscheidens aus der Uni wegen Verrentung zum ersten Mal in ihrem Berufsleben eine Bildungsfreistellung wahrnimmt (und damit auch zum letzten Mal).

Sollte Ihr Antrag auf Bildungsfreistellung von der Dienststelle abgelehnt werden, muss die Maßnahme dem Personalrat zur Mitbestimmung vorgelegt werden.

Angebote finden Sie im Internet unter anderem auf der Seite des MWWK
www.mwwk.rlp.de/de/themen/weiterbildung/bildungsfreistellung/

